

## **Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**

### **Analysenliste**

wird wie folgt geändert:

(Aenderungen per 1. Juli 2022)

---

<sup>1</sup> In der AS nicht veröffentlicht.

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1006.00	53.00	Vitamin D	C	S

### Analysentechnik

Nicht spezifiziert

### Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Nur einmal verrechenbar im Falle einer separaten Bestimmung der beiden Formen von 25-Hydroxy-Vitamin-D (25- OH-D3 und 25-OH-D2)
2. Nur bei Patienten und Patientinnen:
  - mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen:
    - Osteomalazie, Rachitis
    - Osteopenie
    - Osteoporose
    - nicht traumatische Fraktur
    - nach unklarem Sturzereignis bei Patienten  $\geq$  65 Jahre
    - bei anamnestisch erhöhtem Frakturrisiko bei Patienten  $\geq$  65 Jahre
  - mit einer der folgenden Erkrankungen oder Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen:
    - Nierenerkrankungen, inkl. Urolithiasis
    - Störungen des Parathormons, der Kalzämie und/oder der Phosphatämie
    - Gastrointestinale Erkrankungen
    - Malabsorptionssyndrome
    - Lebererkrankungen
  - die Medikamente einnehmen, die den Vitamin D Stoffwechsel oder dessen Absorption beeinflussen
3. Falls eine Verlaufskontrolle des Vitamin D Spiegels im Rahmen einer der unter Punkt 2 gelisteten Fälle indiziert ist, darf die Analyse maximal einmal pro 3 Monate verrechnet werden.

### Bemerkungen

Entspricht der Summe der beiden Formen von 25-Hydroxy-Vitamin-D (25-OH-D3 und 25-OH-D2)

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Schnelle Analysen  
Hausbesuch

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1011.00	81.00	5-Hydroxyindolacetat (HIA)	C	S

#### Analysentechnik

Nicht-spezifiziert  
LC-ECD, LC-MS/MS

#### Probenmaterial

Nicht-spezifiziert  
Blut, Plasma, Urin

#### Resultat

qn

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

Nur bei Verdacht auf und zum Monitoring von Karzinoid-Tumoren.

#### Bemerkungen

Die altersangepassten Referenzwerte müssen auf dem Resultatbericht ersichtlich sein.

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)~~

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

#### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

#### Hausbesuch

#### Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1326.00	52.00	Fibronectin	C†	S

#### Analysentechnik

Nicht spezifiziert

#### Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

#### Resultat

Nicht spezifiziert

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

#### Bemerkungen

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1369.00	68.00	Haemopexin	CH†	S

### Analysentechnik

Immunologisch

### Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1422.00	30.00	Homocystein	CH↓	S

### Analysentechnik

Nicht spezifiziert

### Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1424.00	81.00	Homovanillinsäure (HVA)	C	S

#### Analysentechnik

Nicht spezifiziert  
LC-ECD, LC-MS/MS

#### Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum  
Urin

#### Resultat

Nicht spezifiziert  
qn

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

Nur bei Verdacht auf ein Neuroblastom und zum Monitoring von Neuroblastomen.

#### Bemerkungen

Die altersangepassten Referenzwerte müssen auf dem Resultatbericht ersichtlich sein.

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)~~

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1489.00	125.00	Katecholamine	C	S

### Analysentechnik

Nicht-spezifiziert  
LC-ECD, LC-MS/MS

### Probenmaterial

Nicht-spezifiziert  
Blut, Plasma, Urin

### Resultat

Nicht-spezifiziert  
qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Die Position darf nur verrechnet werden, wenn Adrenalin, Noradrenalin und Dopamin zusammen bestimmt wurden.
2. Bestimmung im Urin nur bei Verdacht auf ein Neuroblastom oder Monitoring von Neuroblastomen
3. Bestimmung im Plasma nur bei Verdacht auf
  - a. Katecholamin-sezernierendes oder nicht-sezernierendes Nebenniereninzidentalom
  - b. Neurogener Stress
  - c. Differenzialdiagnose einer Dysautonomie.
4. Bei funktionellem Clonidin-Test zur Diagnose von Phäochromozytomen und Paragangliomen darf die Position maximal 5 Mal pro Clonidin-Test verrechnet werden.

### Bemerkungen

~~inkl. Adrenalin, Noradrenalin und Dopamin~~  
Die altersangepassten Referenzwerte müssen auf dem Resultatbericht ersichtlich sein.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)~~

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1530.00	28.00	Leukozyten-Verträglichkeitsprobe, weitere Spender	HI	S

### Analysentechnik

Verträglichkeitsprobe zwischen Transplantatempfänger und ~~erstem~~ Spender

### Probenmaterial

Blut, Serum

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro weiterem Spender

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1531.00	56.00	Leukozyten-Verträglichkeitsprobe, erster Spender	HI	S

### Analysentechnik

Verträglichkeitsprobe zwischen Transplantatempfänger und **erstem** Spender

### Probenmaterial

Blut, Serum

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch      Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1562.00	125.00	Metanephrin plus Normetanephrin, frei und konjugiert	G	S

#### Analysentechnik

Nicht spezifiziert

#### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

#### Resultat

Nicht spezifiziert

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

#### Bemerkungen

#### Zugelassene Laboratorien

~~Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)~~  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)~~  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)~~  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)~~

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1563.00	162.00	Freie Metanephrine	C	S

### Analysentechnik

LC-MS/MS

### Probenmaterial

Blut, Plasma

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Die Position darf nur verrechnet werden, wenn Metanephrin, Normetanephrin und Methoxytyramin zusammen bestimmt wurden.
2. Die Quantifizierungsmethode für Methoxytyramin muss Konzentrationen von  $\leq 0.03$  nmol/l detektieren, unabhängig vom angewendeten Reagenz.
3. Bei funktionellem Clonidin-Test zur Diagnose von Phäochromozytomen und Paragangliomen darf die Position maximal 5 Mal pro Clonidin-Test verrechnet werden.

### Bemerkungen

Die altersangepassten Referenzwerte müssen auf dem Resultatbericht ersichtlich sein.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

### Hausbesuch

Nein

### Schnelle Analysen

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1564.00	125.00	Metanephrine, gesamt	C	S

#### Analysentechnik

LC-ECD, LC-MS/MS

#### Probenmaterial

Blut, Plasma, Urin

#### Resultat

qn

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

Nur zur Bestätigung eines positiven Resultats von mindestens einem freien plasmatischen Metanephrin (Position 1563.00) oder wenn die Bestimmung der freien plasmatischen Metanephriene (Position 1563.00) nicht machbar ist (präanalytische Probleme, usw.).

#### Bemerkungen

Die altersangepassten Referenzwerte müssen auf dem Resultatbericht ersichtlich sein.

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1636.00	31.00	Proteinfractionen	C	S

### Analysentechnik

Elektrophorese

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Ja

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1637.00	40.00	Proteinfractionen nach Anreicherung	CI	S

**Analysentechnik**

Elektrophorese  
Nicht spezifiziert

**Probenmaterial**

Nicht spezifiziert

**Resultat**

Nicht spezifiziert

**Anwendungen pro Primärprobe**

1

**Kumulierbarkeit**

**Limitationen**

**Bemerkungen**

**Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch      Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

**Analyse verordnet durch Hebammen**

Nein

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1742.00	76.00	Vanillinmandelat (VMA)	C	S

#### Analysentechnik

Nicht spezifiziert  
LC-ECD, LC-MS/MS

#### Probenmaterial

Nicht spezifiziert  
Urin

#### Resultat

Nicht spezifiziert  
qn

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

Nur bei Verdacht auf ein Neuroblastom und zum Monitoring von Neuroblastomen.

#### Bemerkungen

Die altersangepassten Referenzwerte müssen auf dem Resultatbericht ersichtlich sein.

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
~~Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)~~

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1774.00	54.00	Amyloid Beta 1-42 (A $\beta$ 42)	C	S

### Analysentechnik

Immunassay

### Probenmaterial

Liquor

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Zum Ausschluss einer Alzheimer Krankheit bei Patienten mit MCI (Mild Cognitive Impairment) und zur Differentialdiagnose bei Patienten, die im Hinblick auf eine Alzheimer Krankheit oder anderer kognitiver Leiden untersucht werden, und bei denen eine Alzheimer Krankheit mit klinischen Diagnosekriterien und struktureller Bildgebung nicht erhärtet oder ausgeschlossen werden kann.
2. Verordnung der Analysen nur durch Fachärzte und Fachärztinnen mit einem **eigenössischen anerkannten** Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie oder Allgemeine Innere Medizin mit Schwerpunkt Geriatrie (**Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2000, revidiert am 16. dezember 2021**) nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11). **Das Dokument ist einsehbar unter: [Referenzdokumente zur Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\) und zur Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\) und deren Anhänge \(admin.ch\)](#)**
3. Bei einem Mini-Mental-Status-Test (MMST) von mindestens 10 Punkten.
4. Es darf keine Untersuchung mit PET **oder** SPECT **oder** ~~FDG-PET~~ vorausgegangen sein.
5. Das Labor muss jährlich mehrmals an externen Qualitätskontrollen teilnehmen.

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1775.00	54.00	Gesamt Tau-Protein (T-Tau)	C	S

### Analysentechnik

Immunassay

### Probenmaterial

Liquor

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Zum Ausschluss einer Alzheimer Krankheit bei Patienten mit MCI (Mild Cognitive Impairment) und zur Differentialdiagnose bei Patienten, die im Hinblick auf eine Alzheimer Krankheit oder anderer kognitiver Leiden untersucht werden, und bei denen eine Alzheimer Krankheit mit klinischen Diagnosekriterien und struktureller Bildgebung nicht erhärtet oder ausgeschlossen werden kann.
2. Verordnung der Analysen nur durch Fachärzte und Fachärztinnen mit einem **eigenössischen anerkannten** Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie oder Allgemeine Innere Medizin mit Schwerpunkt Geriatrie (**Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2000, revidiert am 16. dezember 2021**) nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11). **Das Dokument ist einsehbar unter: [Referenzdokumente zur Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\) und zur Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\) und deren Anhänge \(admin.ch\)](#)**
3. Bei einem Mini-Mental-Status-Test (MMST) von mindestens 10 Punkten.
4. Es darf keine Untersuchung mit PET **oder** SPECT **oder** ~~FDG-PET~~ vorausgegangen sein.
5. Das Labor muss jährlich mehrmals an externen Qualitätskontrollen teilnehmen.

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1776.00	54.00	Hyperphosphoryliertes Tau-Protein (P-Tau)	C	S

### Analysentechnik

Immunassay

### Probenmaterial

Liquor

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Zum Ausschluss einer Alzheimer Krankheit bei Patienten mit MCI (Mild Cognitive Impairment) und zur Differentialdiagnose bei Patienten, die im Hinblick auf eine Alzheimer Krankheit oder anderer kognitiver Leiden untersucht werden, und bei denen eine Alzheimer Krankheit mit klinischen Diagnosekriterien und struktureller Bildgebung nicht erhärtet oder ausgeschlossen werden kann.
2. Verordnung der Analysen nur durch Fachärzte und Fachärztinnen mit einem **eigenössischen anerkannten** Weiterbildungstitel in Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie oder Allgemeine Innere Medizin mit Schwerpunkt Geriatrie (**Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2000, revidiert am 16. dezember 2021**) nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11). **Das Dokument ist einsehbar unter: [Referenzdokumente zur Verordnung über die Krankenversicherung \(KVV\) und zur Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\) und deren Anhänge \(admin.ch\)](#)**
3. Bei einem Mini-Mental-Status-Test (MMST) von mindestens 10 Punkten.
4. Es darf keine Untersuchung mit PET **oder** SPECT **oder** ~~FDG-PET~~ vorausgegangen sein.
5. Das Labor muss jährlich mehrmals an externen Qualitätskontrollen teilnehmen.

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.00	115.00	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

### Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie (Endpunktbestimmung bzw. < 5 min. reiner Messzeit bei kinetischen Tests)

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

~~Humanes Gewebe, humane Zellen~~

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
  - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
  - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch      Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.10	135.00	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

### Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie, Luminometrie  
mit aufwändiger Probenvorbereitung (Endpunktbestimmung bzw. < 5 min. reiner Messzeit bei kinetischen Tests)

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert  
~~Humanes Gewebe, humane Zellen~~

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 7

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
  - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
  - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

### Schnelle Analysen Hausbesuch

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.20	285.00	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

### Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit, oder Anwendung von Antikörpern oder Enzymen, mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert  
~~Humanes Gewebe, humane Zellen~~

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
  - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
  - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

### Schnelle Analysen Hausbesuch

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.30	320.00	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

### Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit aufwändiger Probenvorbereitung und mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder mindestens einem Radioisotop oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

~~Humanes Gewebe, humane Zellen~~

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
  - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
  - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

### Schnelle Analysen Hausbesuch

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.40	520.00	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

### Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit mindestens zweitstufiger Analyse, aufwändiger Probenvorbereitung und mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit, mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

~~Humanes Gewebe, humane Zellen~~

### Resultat

qn

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 8 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
  - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
  - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

### Schnelle Analysen Hausbesuch

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3147.00	46.00	Poliovirus, Immunität mittels Neutralisationstest-Ig	M	S

**Analysentechnik**

Nicht spezifiziert  
Neutralisationstest

**Probenmaterial**

Nicht spezifiziert

**Resultat**

Nicht spezifiziert

**Anwendungen pro Primärprobe**

1 pro Typ

**Kumulierbarkeit**

**Limitationen**

**Bemerkungen**

**Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch      Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

**Analyse verordnet durch Hebammen**

Nein

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren**

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3186.10	53	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), zusätzlicher Keim	M	S

### Analysentechnik

RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 3186.00

### Limitationen

1. Es darf nicht mehr als ein Abstrich pro Auftrag verrechnet werden
2. Als zusätzlicher Keim bei einem Ansatz zum Nachweis mehrerer Keime. Pro Reaktionsansatz dürfen maximal 5 Keime, Resistenzgene und/oder Pathogenitätsfaktoren verrechnet werden (1 Keim, Resistenzgen und/oder Pathogenitätsfaktor als 1. Keim, Resistenzgen oder Pathogenitätsfaktor und maximal 4 Keime, Resistenzgene und/oder Pathogenitätsfaktoren als zusätzliche Keime, Resistenzgene oder Pathogenitätsfaktoren).
3. Nur bei Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
4. Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) dürfen die Leistungserbringer nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 Leistungen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 nicht nach der Position 3186.10 verrechnen.

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

### Hausbesuch

Nein

### Schnelle Analysen

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3422.00	180.00	Diphtherie-Toxin	M	S

### Analysentechnik

Nukleinsäureamplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

### Resultat

ql  
positiv

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch  
Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3432.00	9.30	Helicobacter pylori	CM	S

### Analysentechnik

Urease-Test

### Probenmaterial

Biopsiematerial

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

### Bemerkungen

Zur Durchführung dieser Analyse ist keine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit im Sinne des Art. 16 Abs. 1 des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012 ~~5-Abs. 1 des Epidemien-gesetzes vom 18. Dezember 1970~~ erforderlich

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaborato- rium Grundver- sorgung

### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbil- dungstiteln

### Hausbesuch

### Schnelle Analysen

Nein

Gastroenterologie

Nein

Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3433.00	110.00	Helicobacter pylori, inkl. 13C-Harnstoff	CM	S

#### Analysentechnik

Atemtest mit 13C-Harnstoff

#### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

#### Resultat

Nicht spezifiziert

#### Anwendungen pro Primärprobe

1

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

#### Bemerkungen

- Das 13C-Harnstoff-Präparat muss beim Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) zugelassen sein.
- Zur Durchführung dieser Analyse ist keine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit im Sinne des Art. 16 Abs. 1 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 ~~5 Abs. 1 des Epidemiengesetzes vom 18. Dezember 1970~~ erforderlich

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

#### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

#### Schnelle Analysen Hausbesuch

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6243.55	350.00	Li-Fraumeni-Syndrom	G	S

#### Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

#### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

#### Resultat

Nicht spezifiziert

#### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal  
4

#### Kumulierbarkeit

#### Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.

#### Bemerkungen

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

#### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

#### Hausbesuch Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6243.56	215.00	Li-Fraumeni-Syndrom	G	S

#### Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

#### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

#### Resultat

Nicht spezifiziert

#### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

#### Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6243.60 und 6013.58

#### Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.

2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.

#### Bemerkungen

Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

#### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

#### Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

#### Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

#### Hausbesuch

Nein

#### Schnelle Analysen

Nein

#### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

#### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.55	350.00	<p>Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen:</p> <p>a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. <del>Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition).</del>  Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch und/oder erlaubt die Ermittlung der Trägerschaft bei Verdacht auf das Vorliegen einer Prädisposition für eine familiäre Krebskrankheit nach Art. 12d Bst. f KLV.</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	G	S

### Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

### Kumulierbarkeit

### Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.

2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).

3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu ([www.sgmq.ch](http://www.sgmq.ch)).

Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 ([www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)) eine Empfehlung ab.

### Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.
3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

<b>Praxislaboratorium Grundversorgung</b>	<b>Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln</b>	<b>Hausbesuch</b>	<b>Schnelle Analysen</b>
Nein		Nein	Nein

<b>Analyse verordnet durch Hebammen</b>	<b>Analyse verordnet durch Chiropraktoren</b>
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.56	215.00	<p>Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen:</p> <p>a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. <del>Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition).</del> Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch und/oder erlaubt die Ermittlung der Trägerschaft bei Verdacht auf das Vorliegen einer Prädisposition für eine familiäre Krebskrankheit nach Art. 12d/Bst. f KLV.</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	G	S

### Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

### Probenmaterial

Nicht spezifiziert

### Resultat

Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

### Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6247.60 und 6013.58

### Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.

2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11).

3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu ([www.sgmq.ch](http://www.sgmq.ch)).

Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 ([www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref)) eine Empfehlung ab.

### Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatzsequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.

b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.

c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

**Zugelassene Laboratorien**

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)  
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

---

<b>Praxislaboratorium Grundversorgung</b>	<b>Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln</b>	<b>Hausbesuch</b>	<b>Schnelle Analysen</b>
Nein		Nein	Nein

<b>Analyse verordnet durch Hebammen</b>	<b>Analyse verordnet durch Chiropraktoren</b>
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6700.90	160.00	Ersttrimester-Test als pränatale Risikoabklärung für Trisomie 21, 18 und 13: pregnancy-associated plasma protein-A (PAPP-A) und freies $\beta$ -Human Choriongonadotropin ( $\beta$ -HCG) mit informatischer Auswertung und Risikoberechnung	CIG	S

### Analysentechnik

Biochemische Dosierung
------------------------

### Probenmaterial

Blut, Serum, Plasma	Resultat
	Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1	Kumulierbarkeit

### Limitationen

Ärztliche Verordnung nach Artikel 13b <sup>bis</sup> KLV
--

### Bemerkungen

Durchführung gemäss den Richtlinien „Ersttrimester-Screening der Swiss Study Group 1st Trimester Testing (CH-1TT)“, Version 3.2 vom 16. Mai 2019 ( <a href="http://www.bag.admin.ch/ref">www.bag.admin.ch/ref</a> )
---

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Schnelle Analysen  
Hausbesuch

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

### Analyse verordnet durch Hebammen

### Analyse verordnet durch Chiropraktoren

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6701.90	80.00	Ersttrimester-Test als pränatale Risikoabklärung für Trisomie 21, 18 und 13: pregnancy-associated plasma protein-A (PAPP-A) und freies $\beta$ -Human Choriongonadotropin (fB-HCG) ohne informatische Auswertung und Risikoberechnung	CIG	S

### Analysentechnik

Biochemische Dosierung
------------------------

### Probenmaterial

Blut, Serum, Plasma	Resultat
	Nicht spezifiziert

### Anwendungen pro Primärprobe

1	Kumulierbarkeit
---	-----------------

### Limitationen

Ärztliche Verordnung nach Artikel 13b <sup>bis</sup> KLV
--

### Bemerkungen

Durchführung gemäss den Richtlinien „Ersttrimester-Screening der Swiss Study Group 1st Trimester Testing (CH-1TT)“, Version 3.2 vom 16. Mai 2019 ( <a href="http://www.bag.admin.ch/ref">www.bag.admin.ch/ref</a> )
---

### Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

### Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Schnelle Analysen	Hausbesuch
Nein	Nein	Nein

### Analyse verordnet durch Hebammen

Nein	Analyse verordnet durch Chiropraktoren
	Nein